

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUNGE Austria GmbH

Nachfolgende Bedingungen gelten soweit keine davon abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich getroffen wurden.

1. BESTELLUNGEN

Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Allfällige Änderungen der Bestellung und damit zusammenhängender Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden. Die Bestellung ist vom Verkäufer umgehend durch Rücksendung der, der Bestellung beiliegenden Auftragsbestätigung, oder einer vom Verkäufer zu erstellenden Auftragsbestätigung entsprechend ausgefüllt und unterfertigt zu bestätigen. Abweichungen von der Bestellung insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufs- und Lieferbedingungen, müssen ausdrücklich hervorgehoben werden und bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung.

2. BEISTELLUNGEN

Beigestellte Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind stets integrierender Bestandteil der Bestellung. Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Text der Bestellung und den Beistellungen sind vom Verkäufer umgehend der BUNGE Austria GmbH anzuzeigen und mit dieser vor einer Anlieferung einvernehmlich zu bereinigen. Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind unser alleiniges, geistiges und körperliches Eigentum, und wir behalten uns diesbezüglich alle Rechte vor. Sie dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden, ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind nach Bestellerledigung zurücksenden. Beistellteile der BUNGE Austria GmbH (Vormaterial, Bestandteile, etc.) bleiben unser Eigentum. Sie müssen in den Lieferaktoren als kostenlose Beistellung der BUNGE Austria GmbH mengen- und wertmäßig ausgewiesen sein. Unsere Bestellung und alle im Zusammenhang mit ihr übergebenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Anhänge und Beilagen der Bestellung sind deren integrierender Bestandteil.

3. KORRESPONDENZ

In der Korrespondenz sind stets die komplette Bestellnummer sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

4. PREISE

Preise die nicht ausdrücklich in der Bestellung als veränderlich bezeichnet sind, sind Festpreise.

5. LIEFERZEIT

Liefertermine bzw. -fristen sind strikt einzuhalten. Liefertermine gelten erst dann als eingehalten, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische Versand- oder Prüfdokumentation) bei uns eingelangt ist. Vorzeitige Lieferungen berühren nicht die ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstermine. Erfolgt die vorzeitige Lieferung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, behalten wir uns überdies eine Anlastung der damit verbundenen Kosten (Lagermiete etc.) vor.

Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich und unbeschadet unserer rechtlichen Ansprüche unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Fälle höherer Gewalt, d.s. insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Beschlagnahme, Naturkatastrophen und überbetriebliche Streiks, sind überdies von der zuständigen Handelskammer zu bestätigen. Ungeachtet dieser Verpflichtungen hat der Verkäufer alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Terminverzug zu vermeiden. Wir sind berechtigt, jederzeit an Ort und Stelle alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen, um uns vom ordnungsgemäßen Auftragsfortschritt in qualitativer und terminlicher Hinsicht zu überzeugen.

Im Fall von Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen bzw. Teillieferungen sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6. PÖNALE

Im Fall der Nichteinhaltung der Liefertermine sind wir ungeachtet unserer Ansprüche gemäß Punkt 5. zur Geltendmachung eines schadens- und verschuldensunabhängigen sowie nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönales in der Höhe von 1% des Fakturenwertes für jede begonnene Woche der Terminüberschreitung berechtigt. Weiters bleibt uns die Geltendmachung von Schäden, die betragsmäßig dieses Pönale übersteigen, vorbehalten.

7. GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang an den Liefergegenständen erfolgt mit Eintreffen am vereinbarten Lieferort, abgeladen, wenn mit der Lieferung jedoch Montagen, Inbetriebsetzungen oder dergleichen, oder eine förmliche Übernahme verbunden ist, jeweils mit deren vollständigen Durchführung. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Verkäufers.

8. EIGENTUMSÜBERGANG

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht auf die BUNGE Austria GmbH mit der Übergabe (auch schon an Frachtführer) über, Eigentumsvorbehalte des Verkäufers sind ungültig.

9. VERSAND

Wir machen eine sorgfältige und auf das Versandgut qualitativ abgestimmte Verpackung zur Bedingung, mit welcher das zu verpackende gegen Schaden, Verlust und Diebstahl während des Transportes bis zur Abladestelle geschützt wird. Benützungsgebühren, Miete und dergleichen für Paletten, Bahnbehälter, Container etc. trägt der Verkäufer. Der Packmittelrückverkehr ist mit den Lieferpapieren vom Verkäufer zu verlangen und erfolgt auf dessen Kosten.

10. LIEFERKONDITIONEN UND LIEFERORT

In der Regel enthält jede Bestellung die Lieferkondition ansonsten hat die Lieferung frei dem festgelegten Erfüllungsort abgeladen, zu erfolgen - DDP entsprechend INCOTERMS 1990. Transportart und Route können von uns vorgeschrieben werden. Im übrigen sind die frachtgünstigsten Beförderungsarten und Transportwege, unter Ausnutzung der bestmöglichen Tarifierung, zu wählen. Für die Folgen unrichtiger Deklaration, Transportmittelwahl und Tarifierung haftet der Verkäufer. Eine transportgerechte Verladung ist vom Verkäufer sicherzustellen. Über Schwergut- bzw. Spezialtransporte hat uns der Verkäufer vor Abgang des Transportes rechtzeitig zu unterrichten.

11. RECHNUNGEN UND LIEFERPAPIERE

Auf allen Papieren sind die Bestellnummer und die von uns angegebene Warenbezeichnung anzuführen. Rechnungen mit unvollständigen Angaben, insbesondere fehlen der Bestellnummer werden von uns zurückgewiesen und nicht bezahlt. Auf allen Rechnungen innerhalb und außerhalb der EU ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Verkäufers anzugeben. Ferner ist für jede Position die entsprechende Zolltarifnummer anzuführen.

Alle Warensendungen sind beizuschließen:Lieferschein

Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungszeugnis, bzw. bei Inlandsrechnungen mit entsprechenden Ursprungsvermerk

Falls der Verkäufer die ordnungsgemäße Warenübernahme durch Versäumnisse erschwert oder verzögert, werden die daraus entstehenden Unkosten voll angelastet.

12. ÜBERNAHME, MÄNGELRÜGEN

Übernahmevermerke auf Lieferpapieren ob mit oder ohne Vorbehalt, bestätigen nur den faktischen ungeprüften Eingang der Sendung. Eine Prüfung der Sendung auf Mängel erfolgt binnen 14 Tagen ab vollständigen Eingang der Lieferung samt aller Lieferpapiere, Atteste und Dokumente. Bei Waren, die zur Montage oder zur Be- oder Verarbeitung bestimmt sind, insbesondere auch Steuerungselemente und Programme, längstens 6 Monate nach Eintritt des Gefahrenüberganges (Punkt 7.). Bis zu diesem Zeitpunkt hervorkommende Mängel gelten als Erfüllungsmängel. Nicht sogleich festgestellte Mängel gelten jedoch nicht als genehmigt.

13. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Der Verkäufer garantiert, daß der Vertragsgegenstand in seiner Gesamtheit vollständig ist und eine funktionelle Einheit bildet, sowie den neuesten Stand der Technik entspricht. Für einwandfreies Material bzw. einwandfreie Konstruktion, Ausführung und Leistung übernimmt der Verkäufer volle Gewährleistung auf die Dauer von 24 Monate ab Übernahme bzw. Abnahme sofern nicht längere gesetzliche Gewährleistungsfristen gelten, in den Bestellungen andere ausdrücklich angeführt ist.

Aus der Gewährleistungsfrist ausgenommen sind Verschleißteile. Unter die Gewährleistung des Verkäufers fallen alle Mängel der gelieferten Sache, die innerhalb des Gewährleistungszeitraums hervorkommen unabhängig davon, ob sie vom Verkäufer oder dessen Unterlieferanten bzw. Subauftragnehmern verursacht wurden. Im Rahmen seiner Garantie, also ohne Verschuldensbeweis, hat der Verkäufer auch sämtlich Schäden zu ersetzen, die der BUNGE Austria GmbH infolge seiner mangelhaften Lieferung entstanden sind. Der Verkäufer haftet für die korrekte Abstimmung der Schnittstellen seiner Lieferung mit anderen Komponenten, mit denen seine Lieferungen zusammenwirken. Bei Mängel hat BUNGE Austria GmbH die frei Wahl, Nachbesserungen, Wandlungen, Preisminderungen oder Vertragsrücktritt zu verlangen. Treten Fehler gehäuft auf oder sind sie grundsätzlicher Natur, sind auch gleichartige Lieferteile, auch wenn sie nicht konkret betroffen sind entsprechend zu verbessern. Der Verkäufer hat uns notwendige Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, anderenfalls haftet er für Schäden die uns aus Unkenntnis entstehen. Der Verkäufer ist verpflichtet der BUNGE Austria GmbH den unbeeinträchtigten Gebrauch der erbrachten Lieferungen und Leistungen, insbesondere freie von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter zu verschaffen.

14. QUALIFIKATION DES VERKÄUFERS

Der Verkäufer sichert mit der Annahme eines Auftrages das Vorhandensein der für die Herstellung und Abnahme des Bestellgegenstandes erforderlichen Zulassungen und Qualifikationen, die nach den Rechtsvorschriften, technischen Regelwerken, Vorschriften der Abnahmeorganisationen, einschlägigen Normen und Bestellbedingungen vorgeschrieben sind, zu. Er ist verpflichtet, sie über die gesamte Auftragsabwicklungszeit aufrecht zu erhalten und jederzeit nachzuweisen. Vor dem Ablauf oder dem Entzug derartiger Zulassungen sind wir sofort zu verständigen.

15. PRODUKTHAFTUNG

Für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers müssen hinsichtlich der Produktsicherheit - unbeschadet der sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften - den Anforderungen des österreichischen Produkthaftungsgesetz und den Produktsicherheitsbestimmung in Österreich entsprechen. Der Verkäufer haftet dafür unter Ausschluß jeder Haftbeschränkung und ist auch verpflichtet, BUNGE Austria GmbH gegen alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

16. DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungen, die Montage, Servicearbeiten etc., sind durch befugtes und qualifiziertes Personal in stets ausreichender Anzahl durchzuführen. Wir sind berechtigt uns ungeeignet erscheinendes Personal zurückzuweisen. Arbeitsscheine sind stets unverzüglich, bei ausdauernder Beschäftigung wöchentlich bestätigen zu lassen. Aufmäße sind einvernehmlich mit uns zu nehmen, solange die betreffenden Stellen zugänglich sind. Ordnungsgemäße bestätigte Arbeitsscheine und Aufmassaufstellungen sind den Abrechnungen als Zahlungsvoraussetzung beizulegen.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung beim Verkäufer entstandenen schützbar Erfindungen sind unser Eigentum.

17. ZAHLUNG

Die Bezahlung erfolgt, ordnungsgemäßen Erhalt der Ware und der verlangten Dokumentation und Richtigkeitsbefund der Faktura vorausgesetzt, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3% Kassaskonto oder mit 30 Tagen offenem Ziel. Zahlungstag ist der Abbuchungstag des Schuldbetrages vom Konto unserer Bank. Überweisungsspesen unserer Bank tragen wir, andere Spesen im Zusammenhang mit der Zahlung gehen zu Lasten des Verkäufers. BUNGE Austria GmbH ist jederzeit berechtigt, Ansprüche jeder Art gegen jede Forderung des Verkäufers aufzurechnen. Beanstandungen der Lieferungen und Leistungen berechtigen und zur Zurückhaltung der Zahlung. Zahlungserfüllungsort ist in allen Fällen Bruck/Leitha. Nachbesserungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

18. HAFTUNG, BESICHERUNG

Vom Verkäufer zu stellende Sicherheiten, wie Garantiebrieft, Bankgarantien und Hafrückklasse können von uns zur Befriedigung jedlicher Forderung verwendet werden. Bei verspäteter Zahlung durch BUNGE Austria GmbH können nur die gesetzlichen Verzugszinsen unter Ausschluß weiterer Ansprüche, verlangt werden. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Verkäufers ist nur zulässig, wenn diese Forderung ausdrücklich von uns anerkannt wurde. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag haftet BUNGE Austria GmbH nur bei nachgewiesener krasser, grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz, und bis zur Hälfte des Auftragswerts. Für indirekte oder Folgeschäden entgangener Gewinn-, Produktionsausfall, Zinsverluste etc. haftet BUNGE Austria GmbH nicht. Sessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

19. GERICHTSSTAND UND RECHT

Für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, Rechtsfolgemaßnahmen jeder Art auch vor dem Sitz des Verkäufers oder für dessen Vermögensbestandteile zuständigen Gerichten oder sonstigen Behörden zu setzen.

20. ABFALLBESEITIGUNG, VERPACKUNGSMATERIALIEN

Grundsätzlich sind die gesetzliche Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes für den Verkäufer bindend, die gilt insbesondere für die Rücknahme von Verpackungsmaterialien. Bei Montageaufträgen gilt ein nicht anders schriftlich festgehalten folgende Vereinbarung - Montagefirmen sind verpflichtet, ihre Abfälle (Kabel, Eisenteile, Holz, Bauschutt, Verpackungsmaterialien,...) selbst zu entsorgen.

Im Bereich der Öltanks stellt BUNGE Austria GmbH eine Mulde zur Entsorgung von Gewerbemüll (kein Bauschutt), kostenlos zur Verfügung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß kein Sondermüll (Lackdosen, Schmierstoffe, Öl, Säure, usw.) in diesem Container entsorgt werden darf. Sollte die Möglichkeit der Müllentsorgung nicht bestehen (Mulde ist voll, zu klein oder zur Entleerung); sind jene Firmen verpflichtet den Abfall selbst zu entsorgen. Abfälle die von BUNGE Austria GmbH entsorgt werden müssen, werden der betreffenden Firma in Rechnung gestellt.

21. SONSTIGE BEDINGUNGEN

Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen der Verkäufers sind in jedem Fall ungültig und werden nicht anerkannt, auch wenn diese uns übermittelt werden und wir keinen Widerspruch erheben. Der Verkäufer erkennt die vorliegenden ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN VON BUNGE Austria GmbH durch Auftragsbestätigung an.

22. UNWIRKSAMKEIT

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Bestimmung zu ersetzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck zu erreichen.

23. SICHERHEIT

Die Firma BUNGE AUSTRIA GmbH. legt größten Wert auf die Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorgaben. Ein Nichtbeachten bzw. ein Verstoß gegen diese Sicherheitsanweisungen hat die sofortige Einstellung der Arbeiten bzw. Verweigerung der Annahme der Lieferung zur Folge. Unter Vorbehalt sämtlicher rechtlichen Schritte, werden, die der BUNGE AUSTRIA GmbH., durch diesem vom Auftragnehmer verursachten Mangel, entstehenden Schäden an den Auftragnehmer weiterverrechnen.

Es gelten die Bestimmungen des AschG. in der letztgültigen Fassung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die für das Betriebsgelände der BUNGE AUSTRIA GmbH. gültigen Sicherheitsanweisungen ohne Einschränkung einzuhalten. Diese sind in der „Allgemeinen Sicherheitsanweisung SIT 001“ zusammengefasst.

Für die Anlieferung von Hilfs- und Betriebsstoffen gelten auf den Stoff speziell abgestimmte Anweisungen. Vor jeder Entladung sind diese von LKW-Fahrer und dem Entladepersonal der BUNGE AUSTRIA GmbH. durchzulesen und die exakte Einhaltung durch Unterschrift zu bestätigen.

Für die Durchführung von Dienstleistungen, wie Wartungs-, Montage-, Reinigungs- Schneeräumungsarbeiten, etc. am Gelände der BUNGE AUSTRIA GmbH. , auch wenn diese Art der Tätigkeit ein Teil eines Gesamt- bzw. Pauschalauftrags (z.B. Wartungsübereinkommen an einer Maschine) bzw. Werkvertrags sind gilt die „Betriebsordnung“. Diese ist nachweislich den Arbeitnehmern des Auftragnehmers vor Arbeitsantritt von diesem zur Kenntnis zu bringen. Die Nachweise sind unaufgefordert an BUNGE AUSTRIA zu übermitteln.